

Handreichung
„Hygiene und Infektionsschutz am Geschwister-Scholl-Gymnasium“
Angepasster Schulbetrieb in Corona-Zeiten im Schuljahr 2021/2022

Aktualisierte Fassung vom 22. März 2022

Die in dieser Handreichung aufgeführten Regelungen und Vorgaben sind unbedingt und verpflichtend von allen Mitarbeiter:innen, Schüler:innen und Gästen wahrzunehmen und umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1 Schutzmaßnahmen

- 1.1 Rückverfolgbarkeit
- 1.2 Einsatz von Selbsttests **(bis 08. April 2022)**
- 1.3 Tragen einer medizinischen Maske **(bis 02. April 2022)**
- 1.4 Lufthygiene
- 1.5 Zugang zum Schulhof / Schulgebäude
- 1.6 Pausenzeiten (Gilt auch für Freistunden.)
- 1.7 Persönliches Verhalten insgesamt

2 Symptome, Infektion und Isolierung / Quarantäne

- 2.1 Vorgehen bei Corona-Symptomen
- 2.2 Informationen zum Umgang mit einem positiven Testergebnis
- 2.3 Informationen zum Umgang mit Schüler:innen in Isolierung / Quarantäne (Unterricht / Fehlstunden)
- 2.4 Rückkehr aus der Isolierung / Quarantäne: Was muss der Schule vorgelegt werden?
- 2.5 Informationen zum Umgang mit Kontakten zu positiven Fällen ohne Quarantänemaßnahmen (Handlungsempfehlung)
- 2.6 Informationen zum Umgang mit einer roten Corona-WarnApp (Handlungsempfehlung)

3 Was passiert bei Nicht-Einhaltung der Regelungen und Vorgaben?

4 Fächerspezifische Hinweise

5 Hinweise zur Reinigung

6 Hinweise und Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung im ÖPNV / Schülerspezialverkehr

Regelungen und Vorgaben

1 Schutzmaßnahmen

1.1 Rückverfolgbarkeit

Die aktuelle Coronabetreuungsverordnung sieht vor „soweit wie möglich feste Lerngruppen und Platzverteilungen sicherzustellen“ (vgl. §1 Absatz 2 CoronaBetrVO; Fassung vom **19.03.2022**).

Vor dem Hintergrund der Maskenpflicht an Schulen bedeutet dies dennoch:

- **Erstellung einer festen Sitzordnung für Klassen (auch in den Fachräumen), für Kurse und bei Klausuren**

Angaben in der Dokumentation:

- Klassen- / Kursbezeichnung
- Vollständige Namen der Schüler:innen
- Sitzplatz
- Ablage der Sitzpläne in Klassenbüchern und Kursheften
- Klassenbücher / Kurshefte bitte in der Schule hinterlegen (Fächer)
- Ablage der Sitzpläne von Klausuren der Sekundarstufe II im Sekretariat

Fächerspezifische Besonderheiten werden im Klassenbuch / Kursheft dokumentiert.

Um im Falle vermehrter positiver Testungen auf SARS-CoV-2 in einer Klasse / einem Kurs ggf. die Kontaktpersonen zu ermitteln, kann die Sitzordnung weiterhin Berücksichtigung finden. Daher sind die Sitzplandokumentationen weiterhin **unbedingt notwendig**.

In Unterrichtssituationen sollte daher weiterhin auf Unterrichtsformate mit möglichst wenig Bewegung im Raum geachtet werden.

Schüler:innen unbeaufsichtigt auf den Gängen oder in der Pausenhalle arbeiten zu lassen, bleibt weiterhin untersagt.

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige **Anwesenheit** zu dokumentieren (ggf. auch Anwesenheitsliste mit relevanten Angaben: Namen, Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit, Raum → Abgabe Sekretariat)

Es empfiehlt sich weiterhin das konsequente Dokumentieren (für die persönlichen Unterlagen) auch von kürzeren persönlichen Gesprächen z.B. nach dem Unterricht.

Besucher:innen müssen einen 3G-Nachweis (*Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden und PCR-Test höchstens 48 Stunden zurückliegend*) vorlegen. Veranstaltungen müssen mit Anwesenheitsliste und Sitzplan dokumentiert werden, z.B. Beratungsgespräche.

1.2 Einsatz von Selbsttests **(bis 08. April 2022)**

Generell gilt:

- Wöchentlich werden für **Schüler:innen Selbsttestungen** durchgeführt. **Die Testtage sind grundsätzlich vorgegeben: montags, mittwochs und freitags.**
- Schüler:innen die durch **Abwesenheit eine der regelmäßigen Schultestungen** versäumt haben, müssen unbedingt zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr bzw. am ersten Tag ihrer Rückkehr in die Schule einen (beaufsichtigten) Selbsttest machen, oder einen gültigen Bürgertest vorlegen (s.u.).
- Anstelle der Selbsttestungen kann ein **Bürgertest** durchgeführt werden. Dieser darf zum Zeitpunkt der Schultestung / bei Teilnahme am Unterricht nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

- **Immunisierte Personen** – gemäß §2 Absatz 8 CoronaSchVO – sind nicht verpflichtet an den Selbsttests teilzunehmen. Es muss ein gültiger Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden (vollständiger Impfschutz: bis zum 30. September 2022 i.d.R. zwei Impfungen / Genesung: positiver PCR-Test mindestens 28 Tage, aber höchstens 90 Tage zurückliegend).
- Für Beschäftigte (Lehrer:innen sowie sonstiges an Schulen tätiges Personal), gelten die nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gültigen Vorgaben (sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz) vgl. §3 Absatz 2 CoronaBetrVO. Die Testungen sind entsprechend der schulinternen Vorgaben zu dokumentieren und einzureichen. Die Information an die Beschäftigten ist erfolgt.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens appellieren wir an alle geimpften und genesenen Mitglieder der Schulgemeinschaft wenigstens einmal wöchentlich, gerne auch an allen Selbsttests, freiwillig teilzunehmen.

Nähere Informationen:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220318_coronaschvo_ab_19.03.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s0466.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s0466.pdf%27%5D_1647897876821

Zeitfenster der Testungen

Sekundarstufe I – Klassen 5-9		
montags 1./2. Std.	mittwochs 1./2. Std.	freitags 1./2. Std.
allgemeine Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Lehrkraft muss weiterhin bei jeder Testung den Dokumentationsbogen vollständig ausfüllen. • Schüler:innen, die durch Abwesenheit eine der regelmäßigen Schultestungen versäumt haben, müssen unbedingt zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr bzw. am ersten Tag ihrer Rückkehr in die Schule einen Selbsttest machen, oder einen gültigen Bürgertest vorlegen. Die Vorlage eines Bürgertests wird empfohlen. • Findet in den Testzeitfenstern Schwimmunterricht statt, kann die Testung bei Bedarf auch in der nachfolgenden Stunde durchgeführt werden. (→ klasseninterne Abstimmung erforderlich) • Findet in den Testzeitfenstern der Unterricht im Kurssystem statt, erfolgt die Testung in der nachfolgenden Stunde im Klassenverband. (→ klasseninterne Abstimmung erforderlich) • Findet in den Testzeitfenstern Vertretungsunterricht statt, übernimmt die Vertretungslehrkraft die Durchführung der Testung. • Entfällt in den Testzeitfenstern der Unterricht, erfolgt eine Nachttestung in der nachfolgenden Stunde. • Immunisierte Personen (also vollständig geimpfte oder genesene Personen) sind nicht verpflichtet an den Selbsttests teilzunehmen. Es muss ein gültiger Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden (vgl. Punkt 1.2). 		

Sekundarstufe II – Jgst. EF / Q1 / Q2	
Jgst. EF	<p>montags 3./4. Stunde (Tutorenkurs) → Auf Wunsch können auch Testungen in den Kursen, die in der 1./2. Stunde stattfinden, durchgeführt werden. → Die verbindliche Testung der übrigen (nicht-immunisierten) SuS und die Kontrollen der Laufzettel und Nachweise im Tutorenkurs bleiben bestehen.</p> <p>mittwochs, 1./2. in allen stattfindenden Kursen UND 3./4. in allen stattfindenden Kursen (→ Nachttestungen der Schüler:innen, die noch nicht im ersten Block getestet wurden) → Schüler:innen, die weder im ersten, noch im zweiten Block getestet wurden, suchen bitte das Testzentrum (5./6. Std.) in der alten Cafeteria / SV-Raum auf.</p> <p>freitags, 1./2. Stunde (3. Schiene-Kernfach)</p>

Jgst. Q1	<p>montags, 5./6. Stunde (Tutorenkurs) → Auf Wunsch können auch Testungen in den Kursen, die in der 1./2. Stunde stattfinden, durchgeführt werden. → Die verbindliche Testung der übrigen (nicht-immunisierten) SuS und die Kontrollen der Laufzettel und Nachweise im Tutorenkurs bleiben bestehen.</p> <p>mittwochs, 1./2. in allen stattfindenden Kursen UND 3./4. in allen stattfindenden Kursen (→ Nachtestungen der Schüler:innen im Unterricht, die noch nicht im ersten Block getestet wurden) → Schüler:innen, die weder im ersten, noch im zweiten Block getestet wurden, suchen bitte das Testzentrum (5./6. Std.) in der alten Cafeteria / SV-Raum auf.</p> <p>freitags, 1./2. Stunde (2. LK)</p>
Jgst. Q2	<p>montags, 1./2. Stunde (Tutorenkurs)</p> <p>mittwochs, 1./2. in allen stattfindenden Kursen UND 3./4. in allen stattfindenden Kursen (→ Nachtestungen der Schüler:innen im Unterricht, die noch nicht im ersten Block getestet wurden) → Schüler:innen, die weder im ersten, noch im zweiten Block getestet wurden, suchen bitte das Testzentrum (5./6. Std.) in der alten Cafeteria / SV-Raum auf.</p> <p>freitags, 3./4. Stunde (2. LK) → Auf Wunsch können auch Testungen in den Kursen, die in der 1./2. Stunde stattfinden, durchgeführt werden. → Die verbindliche Testung der übrigen (nicht-immunisierten) SuS und die Kontrollen der Laufzettel und Nachweise im Tutorenkurs bleiben bestehen.</p>
<p>allgemeine Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lehrkraft muss weiterhin bei jeder Testung den Dokumentationsbogen vollständig ausfüllen. • Der Laufzettel der Schüler:innen muss immer ausgedruckt und unterschrieben vorliegen (nicht digital). Soll ein vollständiger Impfschutz (bis zum 30. September 2022 i.d.R. zwei Impfungen) / eine Genesung (PCR-Test mindestens 28 Tage, aber höchstens 90 Tage zurückliegend) nachgewiesen werden, muss dies durch offizielle Nachweise erfolgen. Dem / Der Tutor:in muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden (vgl. Punkt 1.2). • Die Verantwortung der Teilnahme an den Selbsttests bei Unterrichtsausfall liegt bei den Schüler:innen. Sie müssen aktiv das Testzentrum aufsuchen und auch die Zeit entsprechend dafür einplanen, wenn sie nicht an den regulären Zeitpunkten der Testungen teilnehmen können. • Schüler:innen, die mittwochs weder im ersten noch im zweiten Block Unterricht haben, müssen in der 5./6. Stunde das schulinterne Testzentrum aufsuchen. • Bei Versäumnis der Testungen durch Abwesenheit (z.B. Erkrankung) wird die Vorlage eines gültigen Bürgertests, zum Zeitpunkt der Rückkehr in die Schule, dringend empfohlen. • Ohne gültigen Testnachweis dürfen Schüler:innen das Schulgelände nicht betreten. • Grundsätzlich gilt: Die Kontrolle des Laufzettels erfolgt möglichst in JEDER Unterrichtsstunde. 	

Öffnungszeiten des schulinternen Testzentrums (Raum 4055)

→ nur für Schüler:innen der Sekundarstufe II bei Bedarf einer Nachtestung und Mitarbeiter:innen geöffnet

Öffnungszeiten des schulinternen Testzentrums		
montags	mittwochs	freitags
A-Woche: 5./6. Stunde B-Woche: 3./4. Stunde	A-Woche: 5./6. Stunde B-Woche: 5./6. Stunde	A-Woche: 3./4. Stunde B-Woche: 3./4. Stunde

Die **freiwilligen Selbsttestungen der Mitarbeiter:innen** können

- a) zu folgenden Zeiten in **Raum 4055** durchgeführt werden: montags bis freitags 1. – 6. Stunde
→ Eintrag: ausliegende Liste

b) parallel mit den Testungen der Schüler:innen in den Klassen und Kursen erfolgen.
→ Eintrag: Dokumentationsbogen der Klasse / des Kurses.

Bei einer **Testung unter Aufsicht** kann die aufsichtführende Person ein Testzertifikat ausstellen.

Die nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gültigen Vorgaben (sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz) sind dabei selbstverständlich zu beachten! Die Testungen sind entsprechend der schulinternen Vorgaben zu dokumentieren und einzureichen. Die Information an die Beschäftigten ist erfolgt.

Eine nicht immunisierte Person, die das Testen verweigert, ist der Schulleitung zu melden. Diese verweist die Person dann zur Durchsetzung der CoronaBetrVO des Schulgeländes.

1.3 Tragen einer medizinischen Maske (bis 02. April 2022)

Generell gilt:

Das Tragen einer medizinischen Maske ist im Schulgebäude Pflicht (vgl. § 2 Absatz 1 CoronaBetrVO; Fassung vom 19.03.2022). Masken mit Ausatemventil sind nicht erlaubt.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für alle Personen, die sich im Rahmen der zulässigen schulischen Nutzung im Schulgebäude aufhalten.

Wenn Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt u.a. nicht

- für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, (das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist – ein entsprechender Antrag auf Befreiung muss der Schulleitung rechtzeitig vorab vorgelegt werden!¹; die Einhaltung des Mindestabstands ist dann jederzeit notwendig!).
- in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist.
- für immunisierte Lehrkräfte, immunisierte Betreuungskräfte und sonstiges immunisiertes Personal im Unterrichtsraum, wenn ein Mindestabstand von 1,5m zu den anderen Personen eingehalten wird.
- bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes durch eine Person.

Wir appellieren dennoch dringend an die Schulgemeinschaft die medizinische Maske durchgängig zu tragen.

Alle Personen haben ihre persönliche Maske mit sich zu führen und sind für die Beschaffung selbst verantwortlich. Eine Notfallreserve ist im Bedarfsfall verfügbar (Sekretariat).

Lehrkräften im Präsenzunterricht und weiterem Landespersonal werden OP-Masken Typ II und FFP2-Masken zur Verfügung gestellt (je zwei FFP2-Masken oder vergleichbar und zwei OP-Masken pro Person und Präsenztag). Die Verteilung wird über die Schulträger bewirkt und die Masken können im Sekretariat abgeholt werden.

Beim Anlegen der Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Der Schutz muss korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen.

Die Außenseiten einer gebrauchten Maske sind möglichst nicht zu berühren. Der hygienisch einwandfreie Umgang mit einer Maske ist unbedingt einzuhalten.

¹ Aus dem beigefügten Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 - 13 B 1368/20; https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html)

Nähere Informationen:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen.html>

Eine Person, die das Tragen einer Maske entgegen den obigen Ausführungen verweigert, ist der Schulleitung zu melden. Diese verweist die Person dann zur Durchsetzung der CoronaBetrVO des Schulgeländes.

1.4 Lufthygiene

Generell gilt:

- Alle zugewiesenen Räume können belüftet werden, die Fenster sind vollständig zu öffnen.
- Vor dem Unterricht: Die Frühaufsichten schließen die Klassen- und Kursräume auf, damit diese bereits gelüftet werden können.
- Grundsätzlich ist die Lüftung der Räume bei der Kleiderwahl entsprechend zu berücksichtigen.
- Es empfiehlt sich, in den Klassen und Kursen Schüler:innen zu benennen, die das regelmäßige Lüften zeitlich zusätzlich zur Lehrkraft im Blick haben.

a) Lüften während der Unterrichtszeit

- Während des Unterrichts wird **alle 20 Minuten** mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) gelüftet (auch bei Regen und Wind). Während der Unterrichtszeit sind beim Lüften die Türen geschlossen zu halten, damit Aerosole direkt nach draußen gelangen können.
- Bei kalten Außentemperaturen im Winter reichen dafür 3 bis 5 Minuten aus. Die beim Stoß- und Querlüften um wenige Grade absinkende Raumtemperatur steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an. Es gilt: Je größer die Temperaturdifferenz ist, desto effektiver funktioniert der Luftaustausch.
- Ausschließliches Lüften über Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern ist nicht ausreichend und verlagert Aerosole in den Flurbereich und ggf. in andere Räume.

b) Lüften während der Pausenzeiten

- In jeder Pause (nach jeder Doppelstunde) werden die Klassen- und Kursräume komplett gelüftet: Alle Fenster und Türen eines jeden Raums werden gleichzeitig vollständig geöffnet, die Türen der Notausgänge ermöglichen eine zusätzliche Querlüftung (Zuständigkeit: alle Kolleg*innen).
- Das vollständige Öffnen aller Fenster und Türen während der Pausen birgt ein höheres Unfallrisiko. Daher ist auch weiterhin der Aufenthalt in Klassen- und Kursräumen sowie auf den Fluren und in der Pausenhalle während der Pausenzeiten untersagt.

Nähere Informationen:

<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#wie-funktioniert-richtiges-luftten-im-schulalltag>

1.5 Zugang zum Schulhof / Schulgebäude

Generell gilt:

Nur Schülerinnen und Schüler, alle Kolleginnen und Kollegen, das pädagogische Personal und Personal des Schulträgers haben grundsätzlich Zugang zum Schulgelände / Schulgebäude. Andere Personen dürfen ohne einen begründeten Anlass das Schulgelände nicht betreten.

Des Weiteren ist auch dem o.g. Personenkreis das Betreten des Schulgeländes (außer in Notfällen) nur gestattet, wenn diese entsprechend den Vorgaben immunisiert oder getestet sind und eine medizinische Maske tragen (vgl. §3 Absätze 1, 3 und 6 und §2 Absatz 2 CoronaBetrVO; Fassung vom **19.03.2022** und 1.1, 1.2 und 1.3 dieser Handreichung).

- Der **Zugang zum Gebäude ist jederzeit und verbindlich** (auch nach den Pausen) über die zugewiesenen Ein- und Ausgänge des Schulgebäudes geregelt!

- Räume im Trakt 1: Zugang über den Eingang Toilettenanlage (Schulhof an den neuen Toilettenanlagen)
- Räume im Trakt 2: Zugang über den Eingang Mensa (Schulhof Mensa)
- Räume im Trakt 3: Zugang über den Haupteingang rechts (Hackenbroicher Straße)
- Räume im Trakt 4: Zugang über den Haupteingang links (Hackenbroicher Straße)
- **Der Ausgang aus dem Schulgebäude erfolgt ausschließlich über die Fluchttreppen (Einbahnstraßensystem!), im Erdgeschoss über die regulären seitlichen Ein- und Ausgänge.**
- **Jgst. 5+6 im Trakt 4:** Die Schüler:innen der betroffenen Klassen dürfen (sicherheitsbedingt) das Schulgebäude über das Treppenhaus und den Ausgang zum hinteren Schulhof (Seilgarten / Basketballplatz) verlassen.
- Bei Betreten des Schulgebäudes und bei einem Raumwechsel ist der direkte Weg zu den jeweiligen Räumen zu wählen!
- Die Unterrichtsräume sind vor der ersten Stunde offen (Zuständigkeit der Frühaufsichten). Schüler:innen gehen sofort zu ihren Unterrichtsräumen und setzen sich auf ihren zugewiesenen Sitzplatz. Kein Aufenthalt im Schulgebäude!
- **Der Mindestabstand ist auf dem Schulgelände, beim Betreten des Schulgebäudes und im Schulgebäude (auch in den Sanitäranlagen!) möglichst einzuhalten.**
- **Grundsätzlich gilt im Schulgebäude: „Rechtsverkehr“**
- Eine sorgfältige Händedesinfektion vor Betreten und vor Verlassen des Gebäudes ist durchzuführen.
- Wir bitten um ein unverzügliches Verlassen des Schulgeländes nach Ende des Lernangebots bzw. des Unterrichts!

1.6 Pausenzeiten (Gilt auch für Freistunden.)

Generell gilt:

Alle Schüler:innen müssen ihre **Pausen grundsätzlich auf dem Schulhof verbringen** (bitte auf geeignete Kleidung achten), ein Aufenthalt im Schulgebäude ist untersagt (auch aus Sicherheitsgründen).

Nach Möglichkeit: Einhaltung des Mindestabstands – besonders beim Essen und Trinken

- **Während der Unterrichtszeit und in Freistunden darf nur in den zugewiesenen Räumen (nicht in der Pausenhalle und auch nicht in den Flurbereichen) gearbeitet werden.**
Ausnahme: Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II werden in der Pausenhalle Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nur in Freistunden genutzt werden, nicht in Pausenzeiten. Zur Nutzung dieser Arbeitsplätze müssen die Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Regelungen und Vorgaben zum Infektionsschutz unbedingt beachten (Hinweise liegen entsprechend aus).
- Bei Regen darf zusätzlich die Pausenhalle / NW-Halle als Aufenthaltsort genutzt werden, ein Aufenthalt in Pausenzeiten in Klassen- und Kursräumen sowie in Flurbereichen ist nicht gestattet. Bei einem Aufenthalt in der Pausenhalle / NW-Halle müssen folgende Dinge unbedingt beachtet werden:
 - Essen und Trinken ist nicht gestattet, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
 - Das Tragen einer Maske ist unbedingt erforderlich und verpflichtend einzuhalten.

Entsprechende Regenpausen werden vorab angekündigt.

- Es ist auf ausreichende **Pausen von der Maske** zu achten. Wir bitten darum, entsprechende beaufsichtigte Pausen in diesen Fällen dann weiterhin unter Wahrung des Mindestabstands durchzuführen, damit ein entsprechender Schutz gewährleistet ist.
- Der **Aufenthalt auf den Fluchttreppen ist zu keiner Zeit gestattet** (auch nicht für sogenannte „Maskenpausen“).
- Auf dem Schulgelände: Den einzelnen Stufen sind Hauptaufenthaltsareale auf dem **Pausenhof** zugewiesen. Diese Zuweisungen sind verbindlich einzuhalten!

- **Jahrgangsstufen 5+6: Seilgarten / Basketballplatz**
- **Jahrgangsstufen 7-9: Bolzplatz / Vorplatz Mensa**
- **Jahrgangsstufen EF-Q2: Schulhof Hackenbroicher Straße**
- **Die Schüler:innen dürfen das Schulgebäude erst kurz vor Beginn des Unterrichts wieder betreten.**
- Die unterrichtenden Lehrkräfte achten darauf, dass sie vor Verlassen des Unterrichtsraums die Belüftung sicherstellen (alle Fenster und Türen vollständig öffnen).
- Die Aufsichten im Schulgebäude achten darauf, dass alle Schüler:innen sich draußen aufhalten und alle Klassen- und Kursräume gelüftet werden.

1.7 Persönliches Verhalten insgesamt

- **Beachtung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, auch dann, wenn eine Maske getragen wird. Abwenden beim Husten und Niesen von anderen Personen)
- Beachtung der **Händehygiene** – Einhaltung einer strengen Händehygiene
 - Bei **Eintritt und vor Verlassen des Schulgebäudes** sind unbedingt die Hände sorgfältig zu desinfizieren.
 - Eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife (mind. 30 Sekunden) muss erfolgen.
- Ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten stehen zur Verfügung:
 - In den Sanitäranlagen (Seifenspender, Desinfektion, Papierhandtücher)
 - In den Klassen- und Kursräumen (Seifenspender, Papierhandtücher)
- Zugang zur Händedesinfektion:
 - In den Eingangsbereichen der Schule
 - Vor den Fluren der genutzten Klassen- und Kursräume
- Unbedingte Vermeidung einer Berührung des Gesichts (Augen, Nase, Mund) durch die Hände
- Nach Möglichkeit: **Wahrung des Mindestabstands**
- Auf direkten persönlichen Kontakt (z.B. Händeschütteln, „Abschlagen“) ist unbedingt zu verzichten.
- Auch außerhalb des Schulgeländes sind die Vorgaben und Regelungen der jeweils gültigen CoronaSchVO unbedingt einzuhalten. So ist auch der Mindestabstand z.B. an der Bushaltestelle verbindlich einzuhalten! Die Verantwortung dafür liegt bei den Schüler:innen. Hinweise seitens der Lehrkräfte können erfolgen.

Nähere Informationen:

<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/>

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

2 Symptome, Infektion und Isolierung/Quarantäne

2.1 Vorgehen bei Corona-Symptomen

- Bei Krankheitszeichen (wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) muss die Person **unbedingt zu Hause bleiben**. Eine Information an das Sekretariat muss erfolgen.
- Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) besteht die **Notwendigkeit einer haus- bzw. kinderärztlichen Abklärung**. Bevor die Rückkehr in die Schule erfolgt, sollte ein **Bürgertest** durchgeführt werden. Eine Rückmeldung an das Sekretariat muss im Anschluss erfolgen.
- Für alle schulischen Mitarbeiter:innen gilt das Genannte analog.

- Bei Unsicherheiten bei Erkältungssymptomen steht im Bildungsportal ein Schaubild zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung des Kindes zu beachten ist:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>

2.2 Informationen zum Umgang mit einem positiven Testergebnis

Generell gilt:

- Die **Klassenleitung** informiert die **Klassengemeinschaft** über die Anzahl aktueller Fälle in einer Klasse, selbstverständlich ohne Personen zu benennen (Nutzung der Vorlage für Mitteilung).
- Im Falle eines nachgewiesenen Indexfalles in der Schule (bestätigte Covid-19-Infektion) **prüft die Schule selbstverständlich weiterhin mit dem Gesundheitsamt Rhein-Erft die Gesamtsituation**. Zunächst bleiben Quarantänen auf die infizierte Person beschränkt und eine weitere Kontaktnachverfolgung findet nicht statt.

Schultestung:

- Die Lehrkraft **trennt** den/die Schüler:in mit einem positivem Selbsttest **räumlich bestmöglich von der Lerngruppe**. → Warten auf dem Schulhof an einem festgelegten Ort (möglichst in Sichtweite der Lehrkraft)
- Die Lehrkraft schickt eine:n Schüler:in ins **Sekretariat**, um den/die positiv getestete/n Schüler:in dort zu melden und ein **Formular für den Testnachweis** zu holen.
- Die Lehrkraft stellt den **Nachweis über den positiven Selbsttest in der Schule** aus und gibt diesen dem/der Schüler:in mit.
- Die Lehrkraft informiert die direkten **Sitznachbarn / engen Kontaktpersonen**, sich strikt an die Infektions- und Hygienemaßnahmen zu halten und nicht notwendige Kontakte zu vermeiden.
- Sollten **mehrere Fälle in einer Lerngruppe** auftreten, informiert die Lehrkraft bitte das Sekretariat, so dass Unterstützung erfolgen kann.
- Das **Sekretariat** nimmt **Kontakt zu den Sorgeberechtigten** und klärt / informiert, ...
 - ob die/der Schüler*in **nach Hause geschickt wird oder abgeholt** (Schulhof Hackenbroicher Straße) **werden muss** (keine Nutzung des ÖPNV).
 - dass umgehend ein **PCR-Test, oder hochwertiger PoC-Schnelltest (nach Corona TestQuarantäne VO §1 Absatz 2)** durchgeführt werden muss und ggf. Kontakt mit dem Haus- oder Kinderarzt aufgenommen werden sollte.
 - dass ein **Nachweis über den positiven Selbsttest** mitgegeben wird, der Voraussetzung für den kostenlosen Kontrolltest ist.
 - dass sich die positiv getestete Person in **häusliche Quarantäne** begeben muss, bis das Ergebnis des Kontrolltests vorliegt. Danach sind die Vorgaben der CoronaTestQuarantäne VO einzuhalten.
 - dass die **direkte Wiederaufnahme des Unterrichts nur nach Vorlage eines negativen PCR- oder PoC-Schnelltests** möglich ist. Erfolgt keine Kontrolltestung, muss eine Quarantäne von 10 Tagen eingehalten werden (Freitestung dann frühestens am fünften Tag; vgl. Punkt: 2.4).
 - dass das **Testergebnis** unverzüglich an buero@scholl-gymnasium.de gesendet werden muss.
- Das **Sekretariat** nimmt die entsprechenden Eintragungen in den schulinternen Listen vor.
- Die **Schulleitung** informiert das **Gesundheitsamt** über die positiven Testungen in der Schule.

Bürgertests / PCR-Tests:

- Positive Testergebnisse (sowohl Bürgertests als auch PCR-Tests) müssen unverzüglich an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: buero@scholl-gymnasium.de (inkl. Nachweis).
- Bitte den Zeitpunkt des Tests angeben sowie evtl. den Zeitpunkt des Symptombeginns benennen.
- Liegt bei einem zunächst positiven Bürgertest später auch das Ergebnis des PCR-Tests vor, so ist dieses bitte ebenfalls nachzureichen.

2.3 Informationen zum Umgang mit Schüler:innen in Isolierung / Quarantäne (Unterricht / Fehlstunden)

- Bei einer Isolierung (vgl. auch Punkt 2.2, 2.4) oder Quarantäne (vgl. auch Punkt 2.4) muss das Sekretariat unverzüglich per Mail buero@scholl-gymnasium.de informiert werden.
- Wenn eine **Isolierung** erfolgt (Infektion / Erkrankung vorliegt), muss das schulische Entschuldigungsverfahren berücksichtigt werden.
- Wenn eine **Quarantäne** besteht, (keine Infektion / Erkrankung vorliegt), werden schulische Aufgaben zu Hause erledigt. Es muss Kontakt zu den jeweiligen Lehrkräften via LMS aufgenommen, über die Quarantäne informiert und die Weitergabe der Unterrichtsmaterialien sowie die Aufgabenabgabe besprochen werden. Bitte auch das Schüler:innen-Tandemsystem nutzen und die jeweiligen Tandempartner in den Klassen und Kursen ansprechen! Die versäumten Präsenzstunden zählen nicht als Fehlzeiten und müssen somit nicht entschuldigt werden.
- **Für die Sek II:** Es muss eine frühzeitige Information an jwiegmann@scholl-gymnasium.de erfolgen, wenn Klausuren ggf. versäumt werden.

2.4 Rückkehr aus der Isolierung / Quarantäne: Was muss der Schule vorgelegt werden?

Generell gilt:

Bevor die Schule nach einer Isolierung / Quarantäne wieder besucht werden darf, muss dem Sekretariat die Rückkehr per E-Mail (buero@scholl-gymnasium.de) angekündigt werden. **Zum Zeitpunkt der Rückkehr dürfen keine Symptome mehr vorliegen.** Ggf. ist ein entsprechender negativer Testnachweis zu übersenden.

(Gilt für Schüler:innen und Mitarbeiter:innen.)

1) Rückkehr nach einer Isolierung / eigenen Coronainfektion

- **10 Tage** nach einer Infektion (aktuelle Symptommfreiheit!) kann die Schule ohne Testnachweis wieder besucht werden.
(Gilt für Schüler:innen und Mitarbeiter:innen)
- Die Isolierung kann vorzeitig nach 7 Tagen mit einem zertifizierten Schnelltest (Coronaschnelltest nach § 1 Absatz 2 CoronaTestQuarantäne VO) oder einem negativen PCR-Test (oder einem PCR-Test mit einem CT-Wert größer 30) beendet werden, wenn zuvor für 48 Stunden durchgehend keine Symptome aufgetreten sind. Der Test kann frühestens am siebten Tag der Isolierung erfolgen.
(Gilt für Schüler:innen und Mitarbeiter:innen)
- **Tag 1** der Isolierung ist der Tag nach der positiven Testung (Vornahme des ersten positiven Tests), oder dem ersten Symptombeginn.

wichtiger Hinweis: Positives Testergebnis (Selbsttests) kurz nach einer Coronainfektion

- Es kann passieren, dass ein in der Schule durchgeführter Selbsttest kurz nach einer Corona-Infektion positiv ausfällt, obwohl die „Freitestung“ in einem Testzentrum negativ ausgefallen ist.

- Um sicher handeln zu können, ist ein **erneuter PCR-Test** notwendig, der den sogenannten CT-Wert ausweist. Bei einem **CT-Wert über 30** gilt die getestete Person als nicht ansteckend und kann die Schule wieder besuchen.
- Bitte vorab Kontakt zur Schule aufnehmen und das Ergebnis des PCR-Tests bitte umgehend an buero@scholl-gymnasium.de senden.

2) Rückkehr nach einer Quarantäne (Haushaltsangehöriger / Kontaktperson)

- **10 Tage nach** Quarantänebeginn (aktuelle Symptombefreiheit!) kann die Schule ohne Testnachweis wieder besucht werden.
(Gilt für Schüler:innen und Mitarbeiter:innen)
 - Die Quarantäne kann vorzeitig **nach 7 Tagen** mit einem zertifizierten Schnelltest (Coronaschnelltest nach § 1 Absatz 2 CoronaTestQuarantäne VO) oder einem negativen PCR-Test (oder einem PCR-Test mit einem CT-Wert größer 30) beendet werden, wenn zuvor für 48 Stunden durchgehend keine Symptome aufgetreten sind. Der Test kann frühestens am siebten Tag der Quarantäne erfolgen.
(Gilt für Mitarbeiter:innen)
- Hinweis:** Für **Schüler:innen** gilt hier eine verkürzte Frist von **5 Tagen**. Der Test kann frühestens am fünften Tag der Quarantäne erfolgen.
- **Haushaltsangehöriger: Tag 1** ist der Tag **nach** der positiven Testung (Vornahme des ersten positiven Tests) oder dem ersten Symptombeginn des infizierten Haushaltsmitglieds.
 - **Kontaktperson: Tag 1** ist der Tag nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person.

Nähere Informationen:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/sozialesgesundheit/coronaportal>

<https://www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html

2.5 Informationen zum Umgang mit Kontakten zu positiven Fällen ohne Quarantänemaßnahmen (Handlungsempfehlung)

Sollte Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person (innerhalb und außerhalb des eigenen Haushalts) erfolgt sein und aufgrund der aktuellen Verordnung **KEINE Quarantänepflicht** bestehen, wird um eine **verantwortungsvolle Abklärung** der Situation gebeten.

- **Eine strikte Einhaltung der Infektions- und Hygienemaßnahmen ist erforderlich.**
- Bei Unsicherheiten oder **auf tretenden Symptomen ist medizinischer Rat** einzuholen.
- Eine **eigene Testung** sollte möglichst täglich erfolgen (Schultestungen / Bürgertest / ggf. privater Selbsttest).
- Nicht notwendige Kontakte sollten zu vermeiden werden.
- Sollte eine dennoch eine Selbstquarantäne vorgenommen werden, ist das Sekretariat der Schule zu informieren (vgl. Punkt 2.3).

Die **Ausnahmen von der Quarantänepflicht** sind den folgenden Internetseiten (Aktualität beachten!) zu entnehmen:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/sozialesgesundheit/coronaportal>

<https://www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html

2.6 Informationen zum Umgang mit einer roten Corona-WarnApp (Handlungsempfehlung)

Sollte die Corona-Warn-App eine Begegnung mit erhöhtem Risiko mitteilen, wird um eine **verantwortungsvolle Abklärung** der Situation gebeten.

- **Eine strikte Einhaltung der Infektions- und Hygienemaßnahmen ist erforderlich.**
- Bei Unsicherheiten oder **auf tretenden Symptomen ist medizinischer Rat** einzuholen.
- Der aus der Warnung („rote Kachel“) resultierende **kostenlose Test** sollte in Anspruch genommen werden.
- Eine eigene Testung sollte möglichst täglich erfolgen (Schultestungen / Bürgertest / ggf. privater Selbsttest).
- Nicht notwendige Kontakte sollten zu vermeiden werden. Eine Selbstquarantäne erfolgt jedoch ausschließlich eigenverantwortlich und auf freiwilliger Basis. Sie ist im Schulalltag gründlich abzuwägen (vgl. Rückkehr aus der Isolierung / Quarantäne: Punkt 2.4.).
- Sollte eine Selbstquarantäne vorgenommen werden, ist das Sekretariat der Schule zu informieren (vgl. Punkt 2.3).

Nähere Informationen:

<https://www.coronawarn.app/de/blog/2021-12-15-cwa-red-tile-guidance/>

3 Was passiert bei Nicht-Einhaltung der Regelungen und Vorgaben?

- Bei nicht-bewusster Einhaltung der Regelungen und Vorgaben erfolgt eine Ermahnung; bei wiederholtem Fehlverhalten erfolgt die Anwendung einer erzieherischen Einwirkung, oder disziplinarischen Maßnahme nach §53 (3) Schulgesetz NRW.
- Bei vorsätzlichen Verstößen gegen diese Regelungen und Vorgaben erfolgt direkt eine Anwendung einer disziplinarischen Maßnahme nach §53 (3) Schulgesetz NRW.

4 Fächerspezifische Hinweise

- Es wird empfohlen auf gemeinsames Singen und lautes chorisches Sprechen in geschlossenen Räumen zu verzichten.
- Der Sportunterricht in der Halle kann grundsätzlich stattfinden. Auf das Masketragen kann verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. Dabei sollte möglichst der Mindestabstand gewährleistet sein. Bitte dokumentiert kurz im Klassenbuch / Kursheft, inwieweit Masken getragen werden. In Umkleiden und Fluren ist das Tragen einer medizinischen Maske weiterhin verpflichtend.
- Weitere Hinweise zu fächerspezifischen Regelungen erhalten die Schüler:innen durch die Fachlehrkräfte.
- Die Lehrkräfte werden über die Fachvorsitzenden der entsprechenden Fächer informiert.

5 Hinweise zur Reinigung

- Alle Räume werden täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt.
- In allen Räumen besteht die Möglichkeit einer Zwischenreinigung; Flächendesinfektionsmittel können durch die Lehrkräfte im Sekretariat ausgeliehen werden.

6 Hinweise und Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung im ÖPNV / Schülerspezialverkehr

In den Linienbussen gilt weiterhin die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen.

Nähere Informationen:

<https://www.mobil.nrw/corona.html#c6461>

https://revg.de/files/daten/pdf/Hygienekonzept%20der%20REVG%20mbH_Stand%2024.01.2022.pdf

<https://revg.de/aktuelles-komplettansicht/1194.html>